

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01. Januar 2003

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge und Lieferungen unserer Erzeugnisse und für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten. Ein etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich, mündliche Absprachen sind nicht wirksam. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote

Angebote und Abschlüsse sind freibleibend. Kostenvoranschläge unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Angaben über Gewicht, Abmessungen, Leistungen unserer Produkte in Prospekten, Angeboten und anderer sonstigen Schriftwechsel sind nur Annäherungswerte.

3. Vertragsabschluß

Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und nur mit dem Inhalt zustande, der sich aus ihr ergibt. Nebenabsprachen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise, wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich ab Werk, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir behalten uns entsprechende Preisberichtigungen vor, wenn sich eine Veränderung der bei Vertragsabschluß vorliegenden Verhältnisse ergibt. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt. Andere Zahlungsweisen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung. Bei Lieferungen mit einem Auftragswert unter €100 erfolgt der Versand per Nachnahme. Erstlieferungen erfolgen per Nachnahme oder Vorauskasse. Die Rechnungsstellung erfolgt in EURO.

5. Versand/Gefahrenübergang/Verpackung

Falls nicht anders schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand auf Rechnung des Auftraggebers. Mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber, Spediteur, Frachtführer spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Versandart, Versandweg und Frachtführer werden von uns nach bestem Ermessen unter Ausschluss jeder Haftung für die getroffene Wahl, bestimmt. Sämtliche Frachten, Porties und Versicherungen gehen zu Lasten des Empfängers. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und ist im Verkaufspreis berücksichtigt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

6. Abnahme

Der Auftraggeber hat die gefertigte Ware abzunehmen. Geschieht dies binnen 8 Tagen nicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Versand der Ware an den Auftraggeber vorzunehmen.

7. Lieferzeit

Die genannten Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich. Ihre Überschreitung berechtigt nicht zur Erhebung irgendwelcher Ansprüche oder zum Rücktritt vom Vertrag. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind und beide Teile schriftliche Übereinstimmung über die Bestellung erzielt haben. Zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit sowie Teillieferungen sind wir berechtigt. Behinderungen durch höhere Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Feuer, Naturkatastrophen, Streik oder Aussperrungen bei uns oder unseren Lieferwerken, insbesondere auch Betriebsstörungen durch Rohstoff-, Warenmangel oder verspätete Materiallieferungen, berechtigen uns die Ausführung des Auftrages hinaus zuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Rücktrittsrecht

Wir haben das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarten Bedingungen zu ändern, wenn Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers eintreten. Schadensersatzansprüche sind auch in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferzeit 3 Monate überschritten ist und danach eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Auftraggeber, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, unser Eigentum. Akzente nehmen wir nur zahlungshalber an, unsere Forderung und unser Eigentum an der gelieferten Ware erlöschen erst nach Einlösung der Wechsel. Im Falle des Weiterverkaufs der Ware unter Gewährung von Zahlungsziel tritt der Käufer schon jetzt seine Kaufpreisforderung an den Drittkäufer an uns ab, wobei wir die Abtretung annehmen. Bei Zahlung der Ware durch Drittkäufer tritt der Erlös an die Stelle der Ware. Derselbe ist als unser Eigentum getrennt zu Verwahren und sofort an uns abzuführen. Für den Kaufpreis gegebene Wechsel des Drittkäufers sind uns zu übergeben. Sofern von uns gelieferte Waren mit anderen Waren, die im Eigentum eines Dritten stehen, verbunden werden, erlischt unser Eigentum nicht, vielmehr entsteht gem. Paragr. 947 BGB Miteigentum, und es ist der Eigentümer der anderen Sache von dem Bestehen unseres Eigentumsrechts in Kenntnis zu setzen. Bei Verkauf einer derartigen Sache bleiben wir am Kaufpreis nach Maßgabe des vorstehenden am Wertverhältnis der verbundenen Sachen entsprechend beteiligt. Falls durch eine Verarbeitung der gelieferten Ware das Eigentum untergehen sollte, wird schon jetzt vereinbart, daß das Fabrikat uns zur Sicherung unserer Forderungen übereignet wird. Die Sicherungsübereignung erfolgt in der Weise, daß schon jetzt vereinbart wird, daß im Augenblick des Erwerbs durch den Kunden das Eigentum an den Halb- und Fertigfabrikaten auf uns übergeht und der Kunde auch die Halb- und Fertigfabrikate nur als Beauftragter besitzt. Sofern über das Vermögen des Käufers das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet werden soll, verzichtet derselbe schon jetzt darauf, die sich aus Paragr. 50 der Vergleichsordnung ergebenden Rechte uns gegenüber geltend zu machen.

10. Mängelrügen

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu prüfen und uns alle Mängel und Unvollständigkeiten spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei begründeten Beanstandungen ist es unsere Entscheidung, ob wir die Ware zum kostenfreien Ersatz zurücknehmen oder den Minderpreis vergüten. Eine Rücksendung darf nicht ohne unsere Zustimmung erfolgen. Darüber hinaus lehnen wir jedoch alle weitergehenden Ansprüche, wie Vergütung von Folgekosten (An- und Abfahrt), Schäden, Arbeitslöhnen, Vertragsstrafen und dergleichen ausdrücklich ab. Beanstandete Teile sind porto- und frachtfrei einzusenden.

11. Gewährleistung

Für unsere Produkte gelten die vom Gesetzgeber festgesetzten Gewährleistungsfristen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

1. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
2. Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte
3. Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
4. Verwendung ungeeigneter Zubehörteile
5. Sämtliche An- und Ausbauten, sofern sie nicht den Montage- und Einbauvorschriften oder den Richtlinien des Verkäufers entsprechen und sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
6. Schäden durch Überschreitung der in den technischen Unterlagen angegebenen Leistungsgrenzen.
7. Schäden an Teilen, die einen natürlichen Verschleiß unterworfen sind.
8. Wenn Arbeiten oder Änderungen an unseren Erzeugnissen vorgenommen worden sind.
9. Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, wie der Untertierlieferant uns gegenüber die Gewähr übernommen hat.

12. Warenrücknahme

Rückgabe von gelieferten Waren zur Gutschrift ist nur nach ausdrücklicher Absprache mit dem Auftragnehmer möglich.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und für alle Zahlungen ist Offenbach am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Wechsel- und Scheckprozesse, ist Offenbach am Main. Auf die beiderseitigen Vertragsbeziehungen gilt nur deutsches Recht.

